

13.10.87

VP - AS - Fz - In - U

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der
Sicherheit bei Gefahrguttransporten

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 12. Oktober 1987

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Walter Wallmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieÙung des Bundesrates
zur Verbesserung der Sicherheit
bei Gefahrguttransporten

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der
Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zuzu-
weisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'M. von', written in a cursive style.

EntschlieÙung des Bundesrates
zur Verbesserung der Sicherheit bei Gefahrguttransporten

Zum Schutz der Menschen und der Umwelt ist eine weitere Verbesserung der Sicherheit der Gefahrguttransporte erforderlich. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die das Risiko bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße so weit wie möglich mindern. Der Bundesrat hält hierzu folgende Maßnahmen für erforderlich:

1. Verbesserung der Q u a l i f i k a t i o n der am Transport Beteiligten.

In Betracht zu ziehen sind insbesondere

- Verbesserungen bei der Schulung durch eine Verlängerung der Schulungszeiten, eine Verkürzung der Fristen für die Nachschulung, die Überprüfung der Lehrinhalte im Hinblick auf Sozialvorschriften, Gefahrenlehre und die Einführung eines praktischen Teils, die Ersetzung des gegenwärtigen Prüfungsverfahrens durch eine echte Qualifikationskontrolle mit schriftlicher und mündlicher Prüfung unter Trennung von Übungsveranstaltern und Prüfungsbefugten, sowie die beschleunigte Einführung der Stückgutfahrschulung und eine weitere Ausdehnung der schulpflichtigen Personenkreise (beispielsweise Disponenten, Verloader) durch Änderungen der Anlage B der Gefahrgutverordnung Straße und der über den Deutschen Industrie- und Handelstag abgestimmten Prüfungsordnungen der

einzelnen Industrie- und Handelskammern,

- die Einführung eines die Zuverlässigkeit erfassenden entziehbaren besonderen Befähigungsnachweises für Fahrer gefährlicher Güter und zwar, soweit es international durchsetzbar ist, als Gefahrgutzusatzführerschein entsprechend der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und
- mittelfristig die Zulassung von Gefahrgutbeförderungsunternehmen bzw. Gefahrgutspediteuren,
- eine Verschärfung der Hersteller- und Verladerplichten (z. B. hinsichtlich einer Stoffanmeldung und der Terminvorgaben für die Transportausführung).

2. Verbesserung der F a h r z e u g t e c h n i k

Angesprochen sind hier vor allem Verbesserungen

- des Bremssystems durch die beschleunigte Einführung einer automatischen Blockierverhinderung und eines zusätzlichen motor- und betriebsunabhängigen Bremssystems für Neufahrzeuge,
- des Kippverhaltens durch Zulassung nur bestimmter Fahrzeugkombinationen, Tieferlegung der Tankschwerpunkte und Einbau von Schwallwänden oder Schwallblechen,
- des seitlichen Anfahrs- und Unterfahrschutzes,
- der Beleuchtung (Nebelschlußleuchten, selbständige zweite Schlußleuchte, seitliche Leuchtstreifen),
- der Kontrollgeräte (Geschwindigkeitsbegrenzer, optische Geschwindigkeitsanzeiger, manipulationssichere Datenschreiber, Bremsenbetriebsanzeiger),

- der Fahrzeugtanks (beschleunigte Einführung verstärkter Tankwände, Tankgestaltung und Überprüfung der zugelassenen Materialien) sowie
- der Fahrzeuguntersuchungen durch Ausschluß der Eigenüberwachung.

Für kostspielige freiwillige Nachrüstungen und Ersatzbeschaffungen sollten wirksame Anreize geschaffen werden. In Betracht kommen hierbei steuerliche und/oder versicherungsrechtliche Begünstigungen, ordnungsrechtliche Vorteile z. B. bei der Fahrwegbestimmung und Ausnahmen vom zulässigen Gesamtgewicht.

3. Verbesserung der T r a n s p o r t w e g e

Hierbei geht es vordringlich um

- eine verstärkte Verlagerung überregionaler Gefahrguttransporte insbesondere von Massengütern von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße durch Verschärfung der Erlaubnisvoraussetzungen für die Beförderung der besonders gefährlichen Güter auf der Straße und die Ausdehnung der erlaubnispflichtigen Listengüter unter Berücksichtigung des allgemeinen Versorgungsbedürfnis und des Verwaltungsaufwandes,
- die zusätzliche Bereitstellung von Bundesmitteln für die plangerechte Ausführung der Maßnahmen zur Entlastung und Verbesserung von Ortsdurchfahrten, die Beseitigung von Unfallschwerpunkten und eventuell die Einführung von Sonderprogrammen z. B. für Tunnelausrüstungen und die Sicherung der Trinkwasserressourcen,
- die alsbaldige Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den Verkehrszeichen 261, 269 der Straßenverkehrsordnung (Erweiterung der Anwendbarkeit durch

- die Einbeziehung des Schutzes der Allgemeinheit),
- die Ergänzung der Tunnelrichtlinien in Bezug auf die technische Ausstattung (Funk-, Videoanlagen usw.)
4. Die Verbesserung der Vorschriften über die L e n k -
u n d R u h e z e i t v o r s c h r i f t e n
für das Fahrpersonal im Straßenverkehr

national durch

- die Aufhebung der Nrn. 50 bis 53 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung,
- die Angleichung des Geltungsbereichs und der Definitionen des § 15 a Straßenverkehrszulassungsordnung an die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und die Verordnung (EWG) 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr,
- die Einführung einer Bußgeldbewehrung der Unternehmerpflichten,
- eine Ergänzung des Fahrpersonalgesetzes, mit dem Ziel, die Einhaltung der Vorschriften der EWG-Verordnung 3820/85 und 3821/85 regelmäßig zu überprüfen und bei Zuwiderhandlungen Abhilfemaßnahmen zu treffen,

international durch

- die Angleichung des europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) an die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85,
- die Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden durch Verlängerung der Mitführungspflicht für Schaublätter auf 14 Tage durch eine entsprechende Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85.

5. Verschärfung der Ahndungsfolgen unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials durch
- die Anhebung der Bußgelder bei Geschwindigkeitsüberschreitungen mit ihren Auswirkungen auf Fahrverbote und Führerscheinentzug,
 - die Einbeziehung der Lenkzeitverstöße in die führerscheinrelevante Bepunktung,
 - die Erarbeitung von Richtlinien für die Einbeziehung der Gewinnabschöpfung bei Unternehmerverstößen sowie eine stärkere Nutzung gewerberechtlicher Sanktionsmöglichkeiten, wie Erlaubnis- oder Genehmigungsentzug.
6. Beschleunigte Einführung der elektronischen Datenverarbeitung und der modernen Medientechniken als Hilfsmittel zur Transparenz und Beachtung des Gefahrguttransportrechts, zur Wahl der Verkehrswege und Unfallbekämpfung.
7. Als flankierende Maßnahmen die Prüfung besonderer Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr durch
- die Einführung von Abstandsvorschriften,
 - die Einführung differenzierter Geschwindigkeitsbeschränkungen und
 - die Ausweitung der bislang nur bei erlaubnispflichtigen Gefahrguttransporten vorgesehenen Fahrverbote bei besonders ungünstigen Sichtverhältnissen und extremer Fahrbahnglätte.

18.12.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der Sicherheit
bei Gefahrguttransporten

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987
/ die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des
Bundesrates
zur Verbesserung der Sicherheit
bei Gefahrguttransporten

Zum Schutz der Menschen und der Umwelt ist eine weitere Verbesserung der Sicherheit der Gefahrguttransporte erforderlich. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die das Risiko bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße so weit wie möglich mindern. Der Bundesrat hält es hierzu für erforderlich, die laufende Prüfung vor allem auf folgende Maßnahmen zu konzentrieren und die Prüfung möglichst bald zum Abschluß zu bringen:

1. Verbesserung der Q u a l i f i k a t i o n der am
Transport Beteiligten

In Betracht zu ziehen sind insbesondere

- Verbesserungen bei der Schulung durch eine Verlängerung der Schulungszeiten, eine Verkürzung der Fristen für die Nachschulung, die Überprüfung der Lehrinhalte im Hinblick auf Sozialvorschriften, Gefahrenlehre und die Einführung eines praktischen Teils, die Ersetzung des gegenwärtigen Prüfungsverfahrens durch eine echte Qualifikationskontrolle mit schriftlicher und mündlicher Prüfung unter Trennung von Übungsveranstaltungen und Prüfungsbefugten, sowie die beschleunigte Einführung der Stückgutfahrer-schulung und eine weitere Ausdehnung der schulungspflichtigen Personenkreise (beispielsweise Disponenten, Verla-

der) durch Änderungen der Anlage B der Gefahrgutverordnung Straße und der über den Deutschen Industrie- und Handelstag abgestimmten Prüfungsordnungen der einzelnen Industrie- und Handelskammern,

- die Einführung eines die Zuverlässigkeit erfassenden entziehbaren besonderen Befähigungsnachweises für Fahrer gefährlicher Güter und zwar, soweit es international durchsetzbar ist, als Gefahrgutzusatzführerschein entsprechend der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und
- die Einführung einer besonderen Erlaubnis ("Konzession") für Unternehmen, die gefährliche Güter befördern. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis muß die Zuverlässigkeit des jeweiligen Unternehmers sein. Die Erlaubnis muß bei Verstößen gegen bestehende Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter entzogen werden können;
- eine Verschärfung der Hersteller- und Verladerpflichten (z. B. hinsichtlich einer Stoffanmeldung und der Terminvorgaben für die Transportausführung).

2. Verbesserung der F a h r z e u g t e c h n i k

Angesprochen sind hier vor allem Verbesserungen

- des Bremssystems durch die beschleunigte Einführung einer automatischen Blockierverhinderung und eines zusätzlichen motor- und betriebsunabhängigen Bremssystems für Neufahrzeuge,
- des Kippverhaltens durch Zulassung nur bestimmter Fahrzeugkombinationen, Tieferlegung der Tankschwerpunkte und Einbau von Schwallwänden oder Schwallblechen,
- des seitlichen Anfahr- und Unterfahrschutzes,

- der Beleuchtung (Nebelschlußleuchten, selbständige zweite Schlußleuchte, seitliche Leuchtstreifen),
- der Kontrollgeräte (Geschwindigkeitsbegrenzer, optische Geschwindigkeitsanzeiger, manipulationssichere Datensreiber, Bremsenbetriebsanzeiger),
- der Fahrzeugtanks (beschleunigte Einführung verstärkter Tankwände, Tankgestaltung und Überprüfung der zugelassenen Materialien),
- der Fahrzeuguntersuchungen durch Ausschluß der Eigenüberwachung sowie
- die Verbesserung des rückwärtigen Signalbildes der Beförderungseinheiten.

Für kostspielige freiwillige Nachrüstungen und Ersatzbeschaffungen sollten wirksame Anreize geschaffen werden. In Betracht kommen hierbei versicherungsrechtliche Begünstigungen, ordnungsrechtliche Vorteile z. B. bei der Fahrwegbestimmung und Ausnahmen vom zulässigen Gesamtgewicht.

3. Verbesserung der T r a n s p o r t w e g e

Hierbei geht es vordringlich um

- eine verstärkte Verlagerung überregionaler Gefahrguttransporte insbesondere von Massengütern von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße durch Verschärfung der Erlaubnisvoraussetzungen für die Beförderung der besonders gefährlichen Güter auf der Straße und die Ausdehnung der erlaubnispflichtigen Listengüter unter Berücksichtigung des allgemeinen Versorgungsbedürfnisses und des Verwaltungsaufwandes; die Bundesregierung wird in

diesem Zusammenhang gebeten, den Ländern kurzfristig die Kriterien, die zur Aufnahme der bisherigen Stoffe in den Anhang B. 8 geführt haben, bekanntzugeben; soweit ein entsprechender Kriterienkatalog nicht besteht, ist dieser kurzfristig zu entwickeln,

- eine finanzielle Förderung der Verlagerung, etwa durch Zuwendungen für den Bau von Umschlagsanlagen für gefährliche Güter zwischen den Verkehrsträgern,
- eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit für die weitgehende Verlagerung von Transporten von der Straße auf die Schiene und Wasserstraße unter Einschaltung von Bundesbahn und Binnenschiffahrtsverbänden im Rahmen eines Programms "Sicherer und wirtschaftlicher Transport von Gefahrgütern auf Schiene und Wasserstraße",
- die zusätzliche Bereitstellung von Bundesmitteln für die plangerechte Ausführung der Maßnahmen zur Entlastung und Verbesserung von Ortsdurchfahrten, die Beseitigung von Unfallschwerpunkten und Gefahrenschwerpunkten und die Einführung von Sonderprogrammen z. B. für Tunnelausrüstungen und die Sicherung der Trinkwasserressourcen,
- die Ergänzung der Tunnelrichtlinien in bezug auf die technische Ausstattung (Funk-, Videoanlagen usw.),
- Maßnahmen zur bundesweiten Kennzeichnung in Karten für Straßen, die für Gefahrguttransporte gesperrt oder nur eingeschränkt befahrbar sind. Innerhalb geschlossener Ortschaften erscheint die Kennzeichnung bei den Hauptdurchgangsstraßen ausreichend. Eine Verbindung mit dem vom Bundesminister für Verkehr geplanten Gefällstrecken-atlas erscheint möglich und sogar sinnvoll.

4. Die Verbesserung der L e n k - u n d R u h e z e i t -
v o r s c h r i f t e n für das Fahrpersonal im Straßen-
verkehr durch

- die Beschleunigung der Harmonisierung der nationalen und supranationalen Vorschriften aus Gründen der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Fahrpersonalrechts im Straßenverkehr und dessen effektiver Durchführung,
- eine Überprüfung des Fahrpersonalgesetzes im Hinblick
 - auf die Einführung der Unternehmerpflicht, die Einhaltung der Vorschriften der EWG-Verordnungen 3820/85 und 3821/85 regelmäßig zu überprüfen und bei Zuwiderhandlungen Abhilfemaßnahmen zu treffen, und
 - auf die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen diese Pflicht,
- die Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden.

5. Verschärfung der Ahndungsfolgen unter Berücksichtigung
des G e f ä h r d u n g s p o t e n t i a l s durch

- die Anhebung der Bußgelder bei Geschwindigkeitsüberschreitungen mit ihren Auswirkungen auf Fahrverbote und Führerscheinentzug,
- die Einbeziehung der Lenkzeitverstöße in die führerscheinrelevante Bepunktung,
- die Erarbeitung von Richtlinien für die Einbeziehung der Gewinnabschöpfung bei Unternehmerverstößen sowie eine stärkere Nutzung gewerberechtlicher Sanktionsmöglichkeiten, wie Erlaubnis- oder Genehmigungsentzug.

6. Beschleunigte Einführung der elektronischen Datenverarbeitung und der modernen Medientechniken als Hilfsmittel zur Transparenz und Beachtung des Gefahrguttransportrechts, zur Wahl der Verkehrswege und Unfallbekämpfung.
7. Als flankierende Maßnahmen die Prüfung besonderer Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr durch
 - die Einführung von Abstandsvorschriften,
 - die Einführung differenzierter Geschwindigkeitsbeschränkungen und
 - die Ausweitung der bislang nur bei erlaubnispflichtigen Gefahrguttransporten vorgesehenen Fahrverbote bei besonders ungünstigen Sichtverhältnissen und extremer Fahrbahnglätte.
8. Einführung einer Gefährdungshaftung im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter.
9. Durch eine Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sollen die zu erhebenden Verwaltungsgebühren an die durch den Mehraufwand steigenden Kosten angepaßt werden.
10. Sonstige Maßnahmen

Der Bundesrat bekräftigt seinen Beschluß vom 13. März 1987 (Entschließung des Bundesrates zur Vorsorge gegen Schadensfälle in der chemischen Industrie, Drucksache 622/86 (Beschluß)) und bittet die Bundesregierung erneut, die bundes- und landesrechtlichen Regelungen im Bereich des Transports gefährlicher Güter, insbesondere unter Gesichtspunkten des Umweltschutzes darauf zu überprüfen, ob

- dafür Sorge getragen werden kann, daß die Wassergefährlichkeit als Merkmal in die nationalen und internationalen Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter aufgenommen wird und daß diesem Merkmal entsprechend die notwendigen Konsequenzen an die Sicherheitsanforderungen festgelegt werden,
- die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten geschaffen werden können, die innerhalb der Betriebe einen selbständigen Verantwortungsbereich haben müssen,
- ein Verbot des Transports stark umweltgefährdender Stoffe in Transporteinrichtungen, die keine ausreichenden Sicherungen gegen das Freiwerden der Stoffe bei Unfällen bieten, und eine Festlegung von Anforderungen an den Umgang mit Gefahrstoffen während des Transports und beim Umschlag in Betracht kommen sowie
- eine Harmonisierung der Gefahrstofflisten und der Kennzeichnungen für alle Transportarten notwendig ist.

Der Bundesrat ist außerdem der Auffassung, daß die in den Anlagen zur Gefahrgutverordnung erlassenen Bestimmungen zur "Zusammenladeregelung" hinsichtlich der zu transportierenden Arten und Mengen gefährlicher Stoffe zu überprüfen sind.